

Bericht des Vorstands der Kapsch TrafficCom AG

zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien (§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 und 170 Abs 2 AktG)

Tagesordnungspunkt 10
der ordentlichen Hauptversammlung am 04. September 2024

1. Ermächtigung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft Beschlüsse vorzuschlagen, mit welchen der Vorstand ermächtigt wird, eigene Aktien zu erwerben und auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden.

a) Beschlussvorschlag Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft für eine Geltungsdauer von 30 Monaten ab 04. September 2024, sohin bis 04. März 2027, sowohl über die Börse als auch außerbörslich, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börseschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börseschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze, und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Kapsch TrafficCom AG beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre durchgeführt werden.

b) Beschlussvorschlag Veräußerung eigener Aktien

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts), sowie die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

2. Bericht

Zum Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) bei Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot erstatet der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 und 170 Abs 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts).

a) Interesse der Gesellschaft

Der Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre liegt in folgenden Fällen der Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot im Interesse der Gesellschaft:

- (i) Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften sowie beim Erwerb von anderen Vermögensgegenständen kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Gesellschafter von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Weiters kann es für die Gesellschaft auch aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen zweckmäßig sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt sich, da bestehende Aktien verwendet werden und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen. Als auf die Gesellschaft übertragene Vermögenswerte kommen auch alle Vermögensgegenstände, einschließlich von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere oder Forderungen gegen die Gesellschaft in Betracht. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, Erwerbchancen rasch, flexibel und ohne zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts zu nutzen. Bei der Verwendung eigener Aktien kann weiters der im Rahmen der Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts typische Verwässerungseffekt vermieden werden.
- (ii) Durch Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot kann die Gesellschaft im Einzelfall einen besonderen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften (etwa bei einer Unternehmensakquisition, der Umsetzung eines gewonnenen Projekts oder einem Refinanzierungsbedarf) günstiger und effizienter abdecken als durch eine Fremdfinanzierung oder die Ausgabe und Platzierung neuer Aktien. Insbesondere kann unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklung, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina und der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienverkaufsprogramme über die Börse der Fall sein, dass ein erforderlicher Finanzierungsbedarf nicht oder nicht in der erforderlichen Zeit durch einen (ausschließlichen) Verkauf eigener Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot an die Aktionäre abgedeckt werden kann.

Durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Bezugsrecht) können auch potenzielle Nachteile, insbesondere Preisrisiken, für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursverände-

rungen durch den Abgabedruck während eines Veräußerungsprogramms (insbesondere bei volatilen Märkten), Vermeidung einer Spekulationsgefahr (insbesondere bei Leerverkäufen) gegen die Aktie während eines Veräußerungsprogramms sowie Absicherung eines bestimmten Veräußerungserlöses (Ausschluss des Platzierungsrisikos).

- (iii) Durch den Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre wird die Gesellschaft auch in die Lage versetzt, eigene Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung oder eines öffentlichen Angebots (auf andere Art als durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre) an ausgesuchte (oder einen eingeschränkten Kreis von) Investoren oder Investorengruppen zu übertragen.

Dadurch kann einerseits im Interesse der Gesellschaft die Aktionärsstruktur gezielt erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft einerseits die Verankerung der Gesellschaft bei (bestimmten Gruppen von) institutionellen Investoren. Dadurch kann die Handelbarkeit mit Aktien der Gesellschaft und die Handelstätigkeit in Aktien der Gesellschaft und damit auch die Möglichkeit der Gesellschaft, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren, verbessert werden. Andererseits kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen oder mehrere bestehende oder potenzielle Geschäftspartner der Gruppe als neuen Aktionär oder neue Aktionäre für die Gesellschaft zu gewinnen oder deren Beteiligung an der Gesellschaft zu erweitern, um so deren Bindung an die Gesellschaft zu stärken.

Weiters können in einer Privatplatzierung oder einem eingeschränkten öffentlichen Angebot, insbesondere auch bei Anwendung eines sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens, Platzierungs- und Preisrisiko sowie Kosten und Dauer verringert und daher regelmäßig bessere Konditionen als bei einem Angebot mit mehrwöchiger Angebots- und Preisfestungsspanne erzielt werden. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewerten. Durch die sofortige Platzierung entfallen Marktrisikofaktoren, die von (institutionellen) Investoren sonst zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden. Ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre bedarf auch einer erheblich längeren Vorlaufzeit zur regelmäßig erforderlichen Erstellung und Billigung eines Kapitalmarktprospekts, dessen Erstellung für die Gesellschaft auch mit einem erheblichen Einsatz an eigenen Ressourcen und externen Kosten verbunden ist. Eine Platzierung unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) und ohne Erfordernis eines Prospekts vermeidet diese Nachteile und kann auch damit verbundene Haftungsrisiken für die Gesellschaft (keine Prospekthftung) reduzieren.

- (iv) Ein Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre kann auch im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Platzierung von Aktien der Gesellschaft vorteilhaft sein, wenn Mehrzuteilungsoptionen ("Greenshoe") mit eigenen Aktien bedient werden können.

Bei einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) haben die Emissionsbanken die Möglichkeit, im gesetzlich zulässigen Ausmaß mehr Aktien zuzuteilen, als das Angebot selbst ausmacht; die für die Zuteilung erforderlichen Aktien werden den Emissionsbanken üblicherweise durch eine Wertpapierleihe zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Grundlage für eine Stabilisierung der Kurse geliefert: Fällt der Aktienkurs nach dem Angebot, so erwerben die Emissionsbanken Aktien am Markt, stützen dadurch den Kurs der erworbenen Aktien und bedienen aus diesen die Wertpapierleihe (bzw direkt die überhöhte Zuteilung bei vereinbarter späterer Erfüllung). Steigen die Kurse, so nehmen die Emissionsbanken eine vorher abgeschlossene Option wahr, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, den Emissionsbanken mehr Aktien im erforderlichen Ausmaß zum Kurs der ursprünglichen Emission zur Verfügung zu stellen. Eine solche bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahme hat daher den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft.

- (v) Eigene Aktien könnten auch zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus allfälligen zukünftigen Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft verwendet werden. Bei der Deckung durch und/oder Verwendung von eigenen Aktien ist dann keine zusätzliche Kapitalmaßnahme (etwa bedingtes Kapital) erforderlich. Somit müssen für die Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten keine neuen Aktien (etwa durch Inanspruchnahme von bedingtem Kapital) geschaffen werden, wodurch der für Kapitalerhöhungen typische Verwässerungseffekt vermieden und auch der zeitliche und administrative Aufwand der Gesellschaft reduziert werden kann.
- (vi) Eigene Aktien können auch verwendet werden, um Aktionären im Rahmen der Ausschüttung einer Bardividende die Möglichkeit einzuräumen, den Dividendenbetrag umgehend zur Gänze oder zum Teil in Aktien der Gesellschaft zu reinvestieren, sodass die Dividendenausschüttung für diese Aktionäre (mit deren Zustimmung) den wirtschaftlichen Effekt einer Sachdividende (Aktiendividende) erhält ("Scrip-Dividend"). Soweit Aktionäre von einem solchen Wahlrecht Gebrauch machen, kann die Ausschüttung der Dividende für die Gesellschaft eigenkapital- und liquiditätsschonend durchgeführt werden. Die Nutzung eigener Aktien erlaubt eine sowohl zeitlich, administrativ als auch kostenmäßig wesentlich effizientere Abwicklung im Vergleich zur Ausgabe neuer Aktien und kann auch der mit der Ausgabe neuer Aktien (unter Bezugsrechtsausschluss) typischerweise verbundene Verwässerungseffekt vermieden werden. Diese Ermächtigung ist nur insofern relevant, wenn bei einem solchen Vorgang kein Angebot an alle Aktionäre der Gesellschaft vorliegt.

b) Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall auch bei Verwendung/Veräußerung von

eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre diesen möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

Unter der Voraussetzung eines angemessenen Veräußerungspreises besteht bei der Verwendung oder Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Möglichkeit der Aktionäre, diese Aktien erwerben zu können, in der Regel keine – etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr der Aktionäre. Zunächst "erhöht" sich nämlich der tatsächliche Stimmrechtsanteil der Altaktionäre aus den Aktien der Altaktionäre nur dadurch, dass die Gesellschaft eigene Aktien zurückerwirbt und die Rechte aus diesen Aktien ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden. Eine Reduktion in der Sphäre des einzelnen Altaktionärs tritt erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre wieder veräußert, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft bestand. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung erfolgt nur eine vorübergehende Änderung und typischerweise keine Verwässerung der Aktionäre.

Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (etwa Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder andere Vermögensgegenstände) üblicherweise nicht von allen Aktionären erbracht werden kann.

Bei der Verwendung eigener Aktien zur Unterlegung oder Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen gelten die oben angeführten Begründungen sinngemäß: Durch eine angemessene Preisfestsetzung bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen kann eine Verwässerung der Aktien der Altaktionäre in der Regel vermieden werden. Werden Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen mit eigenen Aktien anstelle durch Ausgabe von jungen Aktien aus bedingtem Kapital bedient, können Verwässerungseffekte verringert werden.

Unabhängig davon ist der Ausschluss des Kaufrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, wenn Aktienpakete angesichts der üblichen Handelsvolumina an der Börse nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraums oder nicht zu angemessenen Preisen über die Börse verkauft werden können.

Selbst wenn es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit (Bezugsrechts) zu Nachteilen für die Altaktionäre kommen sollte, würden sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien in engen Grenzen halten.

Die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) der

Aktionäre nicht unverhältnismäßig und daher im Ergebnis bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände sachlich gerechtfertigt ist.

In diesem Zusammenhang hält der Vorstand auch fest, dass die (überproportionale) Zuteilung von Aktien im Rahmen einer Veräußerung eigener Aktien an bestehende Aktionäre, etwa die KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH oder deren mittelbare oder unmittelbare Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer, nicht angedacht ist.

c) Veräußerungspreis

Bei Einsatz von eigenen Aktien als Gegenleistung für Akquisitionszwecke (Akquisitionswährung) hat der Veräußerungspreis der eigenen Aktien unter Berücksichtigung des Erwerbgegenstands in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.

Werden die eigenen Aktien zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) eingesetzt, entspricht der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien im Wesentlichen dem Ausgabebetrag der im Rahmen der Kapitalerhöhung (Emission) ausgegebenen Aktien.

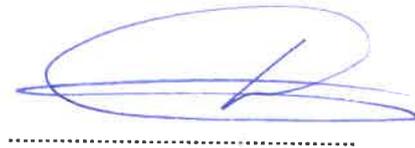
Die Gegenleistung bei der Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre wird abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt; gegebenenfalls auch anhand marktüblicher Berechnungsmethoden ermittelter Marktwerte von Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausübungspreises sowie geleisteter und/oder vereinnahmter Optionsprämien. Bei einer Preisfestsetzung anhand marktüblicher Berechnungs- und Preisfestsetzungsmethoden entsteht den Aktionären in den meisten Fällen kein, aber jedenfalls kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Quotenverwässerung.

Wien, Juli 2024

Der Vorstand der Kapsch TrafficCom AG



Mag. Georg Kapsch



Alfredo Escriba Gallego, MSc, MBA